

beiter.¹⁴ Die Koalitionsfreiheit wurde aber nicht explizit in die Verfassung von 1921 aufgenommen, vielmehr wurde die Vereinsfreiheit als Doppelgrundrecht gedacht.¹⁵

II. Völkerrechtliche Vorgaben

3

Die Freiheit der Bildung von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen ist nicht nur Gegenstand des Landesrechts, sie ist bereits durch das Völkerrecht geschützt. Zentral ist in diesem Kontext namentlich Art. 11 Abs. 1 EMRK, wonach jede Person das Recht hat, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen, wozu auch das Recht gehört, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. Die Koalitionsfreiheit, wie sie von der EMRK geschützt ist, stellt ein Menschenrecht dar. Auf sie können sich deshalb auch Ausländer berufen.¹⁶ Staatliche Zwangsgewerkschaften sind ausgeschlossen. Grundsätzlich ebenfalls unzulässig ist ein Beitrittszwang.¹⁷ Weiter ist davon auszugehen, dass zur Koalitionsfreiheit auch die Tätigkeit der Koalition zählt, d.h. dem Grundsatz nach auch die Arbeitskampffreiheit und somit Streik und Aussperrung. Wenn der EGMR ausführt, das Streikrecht sei eine der wichtigsten der Kollektivmassnahmen, aber es gebe auch andere, kann man davon ausgehen, «dass der völlige Ausschluss des Streikrechts nicht als mit Art. 11 vereinbar angesehen würde».¹⁸ Für die Koalitionsfreiheit gelten die allgemeinen Eingriffsschranken des Art. 11 Abs. 2 1. Satz EMRK, d.h. zulässig sind Eingriffe, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.¹⁹

14 Vgl. Vaterländische Union, Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 155.

15 Hierzu unten Abschnitt III.

16 Grabenwarter, EMRK, S. 74, 307.

17 Urteil des EGMR i. S. *Sigurður A. Sigurjónsson gegen Island*, vom 30. Juni 1993, Serie A, Band 264, 16130/90.

18 Frowein Jochen A., in: Frowein / Peukert, EMRK, Art. 11 Rz. 18.

19 Grabenwarter, EMRK, S. 307 Rz. 74.